

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV50/Br.

Datum: 25.10.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0748/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Inklusionsbeirat	25.10.2023			
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	09.11.2023			

**Betreff:** Betreuungsbehörde ab 01.09.2023 im Troisdorfer Rathaus -  
Gesetzesänderung ab 01.01.2023 im Betreuungsrecht

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Soziales, Senior\*innen und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachdarstellung:**

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sind zuständig für Betreuungsangelegenheiten die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreise. Die Stadt Troisdorf ist seit dem 01.01.1991 Große Kreisangehörige Stadt und daher nach § 1 des Landesbetreuungs-gesetzes (LBtG) zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG). Im Jahr 1996 wurde die Zuständigkeit für die Aufgaben der Stadt Troisdorf nach dem BtG auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Hierzu wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, die erstmalig zum 30.04.1996 in Kraft getreten ist.

Durch die Reform des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 gab es Überlegungen die Aufgaben der Betreuungsbehörde durch eigenes Personal zu bearbeiten. Der Rat der Stadt Troisdorf hat daraufhin in seiner Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 31.08.2023 zu beenden und die Aufgabe der Betreuungsbehörde ab dem 01.09.2023 gemäß rechtlicher Zuständigkeit wahrzunehmen.

Organisatorisch ist die Betreuungsbehörde der Stadt Troisdorf dem Amt für Soziales, Wohnen und Integration, Sachgebiet 50.2 zugeordnet. Die Betreuungsbehörde ist mit folgendem Personal ausgestattet:

1 Stelle S 12 TVöD SuE - 39 Std./Woche

1 Stelle A 10 LBesG - 41 Std./Woche

Bisherige Aufgaben der Betreuungsbehörde (vor der Reform zum 01.01.2023)

- Behördliche Aufgaben nach dem Betreuungsrecht
- Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgerichten, Betreuungsvereinen und freiberuflichen Betreuer\*innen
- Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen leisten (§ 4 Abs. 1 BtBG)
- Betroffene erhalten Beratungen (§ 4 Abs. 2 BtBG)
- Beratung und Unterstützung von Betreuer\*innen (auch bei der Erstellung von Betreuungsplänen, Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung)
- Sicherstellung von ausreichend Berufsbetreuenden im Einsatzgebiet
- Abfassung von Schriftstücken, Ausfüllen von Anträgen
- Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, die unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gesetzt wurden
- Unterstützung bei Vorführungen und Unterbringungen (§ 19 BtBG)
- Beratungen und Hilfestellungen zum Thema Vorsorgevollmacht (§ 5 BtBG) sowie Patientenverfügungen
- Zusätzliche Aufgaben nach Landesrecht (z.B. Organisation von örtlichen Betreuungsarbeitsgemeinschaften)
- Vormundschaftsgerichtshilfe bzw. Betreuungsgerichtshilfe (Ermittlung zum Sachverhalt, Benennung von Betreuenden und Verfahrenspfleger\*innen, usw.)
- Vernetzung: Organisation und Durchführung der Austauschtreffen nach § 4 LBtG mit Amtsgerichten, Betreuungsvereinen, Berufsbetreuer\*innen, Überörtliche Arbeitsgemeinschaft, usw.

Ab dem 01.01.2023 haben sich folgende zusätzliche Aufgaben für die Betreuungsbehörden ergeben:

- Ausweitung der Zuständigkeiten für Beglaubigungen
- Ehegattenvertretungsrecht (Vorsorgeberatung)
- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer\*innen beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen
- Förderungsaufgaben (Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung auf Patientenverfügungen)
- Hinweis auf Registrierungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister (i.V.m. Beglaubigungen)
- Beratung und (erweiterte) Unterstützung außerhalb von Gerichtsverfahren, wenn der Kreis bzw. die Kommune Modellkommune würde
- Mitteilungen der Betreuungsvereine über die Bestallung ehrenamtlicher Betreuer\*innen
- Prüfung der Erforderlichkeit von Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen
- Vorschlag einer geeigneten Betreuungsperson (Begründung, Vorlage von Nachweisen von ehrenamtlichen Betreuer\*innen, Prüfung der Anbindung an einen Verein)
- Vermittlung eines persönlichen Gesprächs zwischen vorgeschlagener

- Betreuungsperson und Betroffenen
- Informationsaustausch mit der Stammbehörde, wenn vorgeschlagene Betreuungsperson aus einer anderen Region stammt
  - Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Neufälle (Prüfung der persönlichen Eignung [geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis], ausreichende Sachkunde [Vorhandensein von gestimmten Fachkenntnissen], Vorlage einer Berufshaftpflicht)
  - Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Altfälle [Betreuungsperson ist länger als drei Jahre als Berufsbetreuer tätig]
  - Mitteilungs- und Nachweispflicht der Berufsbetreuenden alle vier Monate
  - laufende Vorlagen der Berufsbetreuenden alle drei Jahre (Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen die Betreuer\*in)
  - Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegt
  - Rücknahme von Registrierungen
  - Löschung von Registrierungen
  - Beratung von Geheimnisträger\*innen: Ärzt\*innen, Sozialarbeitenden, Altenpflegepersonen, usw. zur Einschätzung einer Gefährdung der zu betreuenden Person.

In Absprache mit dem Amtsgericht Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis wurden bereits ab dem 14.08.2023 Aufträge an die Stadt Troisdorf übermittelt, wenn absehbar war, dass der Rhein-Sieg-Kreis diese Aufträge nicht mehr erledigen kann und ein zeitlicher Vorlauf möglich ist.

Im Zeitraum 14.08.2023 bis 21.09.2023 (Erstellung der Vorlage) hat die Betreuungsbehörde insgesamt 92 Vorgänge durch das Amtsgericht Siegburg – Betreuungsgericht erhalten.

32	Aufträge Betreuungsgerichtshilfe
4	Überprüfungen der Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Betreuung
12	Anträge auf Betreuerwechsel
6	Sachstandsanfragen
1	Zuführung in eine stationäre Unterbringung
1	Vorführung zu Gericht
36	eingerichtete Betreuungen zur Kenntnis

Ein Kollege hat am 14.08.2023 in der Betreuungsbehörde gestartet. Am 17.08.2023 wurden 6 unbearbeitete Vorgänge durch die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises übergeben.

15 Fälle befinden sich noch in abschließender Bearbeitung durch den Rhein-Sieg-Kreis.

Die zweite Kollegin hat ihren Dienst am 25.08.2023 in der städt. Betreuungsbehörde aufgenommen. Die Mitarbeiter\*innen der Betreuungsbehörde haben ihre Arbeit ohne eine Übergabe von Betreuerdaten gestartet. Das hatte zur Folge, dass erst einmal ein Betreuerregister für die weitere Sachbearbeitung erstellt werden musste. Zwischenzeitlich liegen Kontaktdaten von über 100 Betreuern vor. Jedoch haben

aktuell nur 8 Betreuer noch freie Kapazitäten für neu zu übernehmende Betreuungen signalisiert. Auch die Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis sind derzeit belegt und haben keine freien Kapazitäten. Den zur Verfügung stehenden Kapazitäten stehen aktuell 24 offene Aufträge entgegen, bei denen die Betreuungsbehörde der Stadt Troisdorf einen Betreuervorschlag unterbreiten muss.

Sofern die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen (ehrenamtliche oder berufliche Betreuer) und durch einen Betreuungsverein nicht möglich ist, kann auch die Betreuungsbehörde selbst zum Betreuer bestellt werden (§ 1818 Abs. 4 BGB). Die Betreuungsbehörde hat somit die Pflicht, die Betreuung zu übernehmen, wenn keine andere Möglichkeit zur Betreuungsübernahme besteht.

Die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat mitgeteilt, dass bis Ende Februar 2024 keine Beglaubigungen von Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass sich die ratsuchenden Personen an die städt. Betreuungsbehörde wenden. Anfragen von Personen aus dem Rhein-Sieg-Kreis hat es bereits gegeben und wurden auch von der zuständigen Kollegin aus Troisdorf bearbeitet.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete